

REGIERUNGSRAT

16. Februar 2022

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

22.40

Anpassung des Richtplans; Festsetzung der Erweiterung des Perimeters des Regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung "Jurapark Aargau" (Kapitel L 2.1, Beschluss 1.1)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des kantonalen Richtplans "Festsetzung der Erweiterung des Perimeters des Regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung Jurapark Aargau" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Dem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung "Jurapark Aargau" sind für die zweite Betriebsphase 2022–2031 acht zusätzliche Gemeinden beigetreten. Die Erweiterung des Parkperimeters erfordert die entsprechende Anpassung des Richtplans.

In den Jahren 2019 und 2020 haben sich die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Obermumpf, Frick, Oeschgen, Ueken, Hornussen, Mandach, Remigen und Bözberg für einen Beitritt zum Regionalen Naturpark Jurapark Aargau ausgesprochen. Die Parkträgerschaft hat die Aufnahme der acht Gemeinden an den ordentlichen Mitgliederversammlungen im November 2019 und im September 2020 einstimmig beschlossen. Der neue Parkvertrag wurde im Januar 2021 von den bestehenden und neuen Parkgemeinden unterzeichnet. Damit wurde der Grundstein für die Erweiterung des Regionalen Naturparks auf die neue Betriebsphase 2022–2031 gelegt.

Während der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung äusserten sich 20 Mitwirkende zur beantragten Richtplananpassung. Sämtliche Mitwirkende stimmen der Festsetzung der Erweiterung des Perimeters des Juraparks Aargau vorbehaltlos zu.

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sowie aufgrund der in der Botschaft dargestellten Interessenabwägung ergibt sich, dass die Vorlage aus kantonalen Sicht abgestimmt ist und festgesetzt werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

1. Vorgaben des Richtplans

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen. Die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

2. Ausgangslage

Dem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung "Jurapark Aargau" sind per neuem Parkvertrag für die zweite Betriebsphase 2022–2031 acht zusätzliche Gemeinden beigetreten. Die Zustimmung der bereits zugehörigen und neuen Parkgemeinden zum Parkvertrag impliziert die Anpassung des Richtplans bezüglich der Erweiterung des Parkperimeters. Die Gemeinden müssen dazu keinen entsprechenden Auftrag an den Kanton erteilen. Der Auftrag zur räumlichen Sicherung der Erweiterung des Parkperimeters im Richtplan ergibt sich direkt aus Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv) vom 7. November 2007 (SR 451.36). Das Vorhaben, das der beantragten Richtplananpassung zugrunde liegt, ist im Planungsbericht vom 20. September 2021 detailliert erläutert (öffentlich aufgelegt in der Anhörung und Mitwirkung vom 24. September 2021 bis 23. Dezember 2021).

Der Jurapark Aargau ist ein Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451). Der Parkträgerschaft des Juraparks Aargau (Verein "Jurapark Aargau") wurde das Label gemäss Art. 9 PÄV ab dem 1. Januar 2012 mit Laufzeit bis am 31. Dezember 2021 verliehen. Nach Ablauf der Laufzeit muss der Parkvertrag gemäss der Charta der Pärkeverordnung erneuert sowie die Verleihung des Parklabels für die zweite Betriebsphase 2022–2031 beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) neu beantragt werden.

Seit Inbetriebnahme hat der Jurapark Aargau wichtige Beiträge zum Erhalt von Natur und Landschaft, zur regionalen Wertschöpfung und zur Umweltbildung und Sensibilisierung in der Jurapark-Region geleistet. Aufgrund der hohen Akzeptanz der Parkträgerschaft als Partner und Kompetenzzentrum für Natur und Landschaft, der eingebrachten Projekte und Impulse sowie der hohen Wertschätzung bei Einheimischen und Gästen stellt die Parkträgerschaft via Kanton beim Bund ein Gesuch um die Verleihung des Parklabels für weitere zehn Jahre (Betriebsphase 2022–2031).

In den Jahren 2019 und 2020 haben sich die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Obermumpf, Frick, Oeschgen, Ueken, Hornussen, Mandach, Remigen und Bözberg für einen Beitritt zum Regionalen Naturpark Jurapark Aargau ausgesprochen. Die Parkträgerschaft hat die Aufnahme der acht Gemeinden an den ordentlichen Mitgliederversammlungen im November 2019 und im September 2020 einstimmig beschlossen. Der neue Parkvertrag für die Betriebsphase 2022–2031 wurde im Januar 2021 von den bestehenden und neuen Parkgemeinden unterzeichnet.

Der Jurapark Aargau besteht damit in der neuen Betriebsphase 2022–2031 aus insgesamt 31 Aargauer Gemeinden (Auenstein, Biberstein, Bözberg, Bözthal, Densbüren, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Herznach, Küttigen, Laufenburg, Mandach, Mettauertal, Mönthal, Oberhof, Obermumpf, Oeschgen, Remigen, Schinznach, Schupfart, Thalheim, Ueken, Veltheim, Villigen, Wegenstetten, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, Zeiningen, Zuzgen) und der Solothurner Gemeinde Kienberg.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll die Erweiterung des Parkperimeters um die neuen Aargauer Gemeinden Obermumpf, Frick, Oeschgen, Ueken, Hornussen, Mandach, Remigen und Bözberg festgesetzt werden.

Der Parkperimeter wächst somit um 25 % auf rund 300 km². 55'000 Menschen wohnen dann im Gebiet des Juraparks Aargau.

Die Prüfung durch das BAFU hat ergeben, dass der Jurapark Aargau die Anforderungen an einen Regionalen Naturpark vollumfänglich erfüllt. Das Parklabel konnte so auf den 1. Januar 2022 für die Betriebsphase 2022–2031 erneuert werden.

3. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung':

- Ziel 610Z001

Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

4. Anpassung kantonaler Richtplan

4.1 Betroffene Richtplaninhalte

Der Kanton unterstützt die Schaffung von Parks von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. NHG. Er berät und begleitet die regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und insbesondere über die Kantonsgrenzen hinweg (Richtplankapitel L 2.1, Beschluss A).

Der regionale Naturpark Jurapark Aargau wurde bereits für die erste Betriebsphase als Festsetzung im Richtplan aufgenommen (Richtplankapitel L 2.1, Beschluss 1.1). Beim vorliegenden Vorhaben zur Erweiterung des Perimeters handelt es sich um ein geeignetes und regional abgestimmtes Projekt, das der Kanton im Sinne von Richtplankapitel L 2.1, Beschluss A unterstützt.

Die Zustimmung aller Parkgemeinden zum Parkvertrag impliziert die Anpassung des Richtplans bezüglich der Erweiterung des Parkperimeters. Die Gemeinden müssen dazu keinen entsprechenden Auftrag an den Kanton erteilen. Der Auftrag zur räumlichen Sicherung der Erweiterung des Parkperimeters ergibt sich direkt aus Art. 27 Abs. 1 PÄV.

Die Vorlage besteht aus den folgenden beschlusspflichtigen Bestandteilen (vgl. Anhang "Entwurf zur Anpassung des Richtplans"):

- Der Beschluss 1.1 wird entsprechend den aus der Perimetererweiterung des Juraparks Aargau resultierenden Änderungen aktualisiert; neu werden alle zum Park gehörenden Aargauer Gemeinden namentlich aufgeführt.
- Der neue Perimeter des Juraparks Aargau wird gemäss Richtplan-Teilkarte "L 2.1 Pärke" festgesetzt.

Die folgenden Anpassungen im Erläuterungsteil des Richtplankapitels sind nicht beschlusspflichtig, aber ebenfalls Bestandteil der Richtplananpassung:

- Abschnitt "Ausgangslage / gesetzliche Grundlage / Auftrag" wird bezüglich den Vorgaben gemäss Art. 27 Abs. 1 PÄV ergänzt. Folgender Verweis wird neu aufgeführt: *Pärke von nationaler Bedeutung müssen im gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG genehmigten Richtplan bezeichnet sein.*
- In Abschnitt "Stand / Übersicht" wird der Absatz zum Jurapark Aargau auf die neue Situation im Hinblick auf die ab 2022 startende zweite Betriebsphase und zusätzliche Gemeinden angepasst. Neu heisst es dort: *Im Kanton Aargau besteht der Regionale Naturpark von nationaler Bedeutung Jurapark Aargau seit dem 1. Januar 2012 mit Laufzeit bis am 31. Dezember 2021. Die Charta (gemäss Art. 26 PÄV) für die zweite Betriebsphase mit zusätzlich acht Gemeinden tritt ab 1. Januar 2022 nach Genehmigung durch den Bund in Kraft.*

4.2 Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung

Am Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren vom 24. September 2021 bis am 23. Dezember 2021 haben sich 20 Mitwirkende beteiligt:

- die Kantonalparteien FDP, Die Liberalen, SVP, EDU, SP, Die Mitte, glp, Grüne
- die Verbände BirdLife Aargau, WWF Aargau
- die Regionalplanungsverbände Brugg Regio, ZurzibietRegio, Fricktal Regio, aarau regio
- die Gemeinden Frick, Oeschgen, Mandach, Gansingen, Hellikon, Laufenburg
- der Nachbarkanton Solothurn

Sämtliche Mitwirkenden stimmen dem Vorhaben vorbehaltlos zu.

4.3 Erneuerung des Parklabels für die Betriebsphase 2022–2031

Das Parklabel kann auf den 1. Januar 2022 für die zweite Betriebsphase erneuert werden. Das BAFU verleiht der Trägerschaft des Juraparks Aargau das Parklabel für den bereits im kantonalen Richtplan festgesetzten Perimeter. Für die Erweiterungsgebiete kann das Parklabel verliehen werden, wenn die Vorprüfung des kantonalen Richtplans ergibt, dass die Vergrösserung der Parkfläche zu keinen Konflikten mit Bundesinteressen führen wird.

4.4 Vorprüfung Bund

Parallel zu der öffentlichen Anhörung/Mitwirkung hat der Kanton die vorliegende Richtplananpassung dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht gemäss Art. 10 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1).

Gemäss Vorprüfungsbericht vom 16. Dezember 2021 gibt es auf Stufe Richtplan keine Hinweise, die einer Genehmigung der Perimetererweiterung des Juraparks Aargau entgegenstehen würden. Damit ist ausnahmsweise eine Erneuerung des Parklabels für den erweiterten Perimeter vor der Genehmigung der Richtplananpassung möglich.

5. Beurteilung

Soweit nicht bereits voranstehend ausgeführt sind die betroffenen Interessen wie folgt zu beurteilen:

5.1 Abstimmung mit den Sachplänen des Bundes

Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)

Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) ist das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen der allgemeinen Stromversorgung (Spannungsebenen 220 kV und 380 kV). Der SÜL sieht keine Leitungsbauvorhaben im Parkgebiet vor.

Die Übertragungsleitung UE 255 Muttenz-Rapperswil verläuft quer durch den Perimeter des Juraparks Aargau. Gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2021 ist die Übertragungsleitung im Besitz der SBB und wird ausschliesslich durch sie genutzt, weshalb sie nicht im SÜL festgelegt ist. Im Vorprüfungsbericht ist festgehalten, dass die Erweiterung des Parkperimeters den Betrieb und Unterhalt der Übertragungsleitung UE 255 nicht beeinträchtigen darf. Dies ist durch die Bestandesgarantie gegeben (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 5.3).

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) behandelt alle dem zivilen Betrieb der Luftfahrzeuge dienenden Infrastrukturanlagen. Um den Flugplatz Schupfart ist ein "Gebiet mit Hindernisbegrenzung" ausgewiesen, welches das Gemeindegebiet der neuen Parkgemeinde Frick räumlich geringfügig tangiert. Konflikte mit den Parkzielen sind nicht zu erwarten.

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN)

Innerhalb des Sachplans Verkehr befasst sich der Teil Infrastruktur Strasse ausschliesslich mit den Strasseninfrastrukturen im Kompetenzbereich des Bundes. Der SIN enthält keine Einträge, die das bestehende und erweiterte Parkgebiet des Juraparks Aargau betreffen.

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS)

Innerhalb des Sachplans Verkehr befasst sich der Teil Infrastruktur Schiene ausschliesslich mit den Infrastrukturen für den Schienenverkehr, die sich im Kompetenzbereich des Bundes befinden.

Der Sachplan enthält zwei Einträge für das bestehende Parkgebiet (Materialbewirtschaftung Steinbrüche Oberegg und eventuell Jakobsberg in der Gemeinde Auenstein), für das erweiterte Parkgebiet des Juraparks Aargau bestehen keine Einträge.

Sachplan Militär (SPM)

Der Sachplan Militär (SPM) enthält die notwendigen Grundsätze zur Abstimmung aller raumwirksamen Tätigkeiten sowie zur Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Stellen. Der Sachplan enthält zwei Einträge für das bestehende Parkgebiet (Schiessplatz Eichwald/Zeihen, Schiessplatz Linn/Leumli), für das erweiterte Parkgebiet des Juraparks Aargau bestehen keine Einträge.

Die Parkträgerschaft hat die Bestandegarantie für bestehende militärische Anlagen und Bauten und die Zusammenarbeit bezüglich der Besucherlenkung und Besucherinformation durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS anerkannt.

Sachplan geologische Tiefenlager (SGT)

Der Sachplan geologische Tiefenlager (SGT) schafft die Voraussetzungen zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen. Gemäss Objektblatt SGT liegt die potenzielle Standortregion Jura Ost (geologisches Standortgebiet und Zugangssperimeter, Standortareal Oberflächeninfrastrukturanlage JO-3+) im bestehenden sowie im Erweiterungssperimeter des Regionalen Naturparks Jurapark Aargau.

Auf Stufe Richtplan ergeben sich durch die Perimetererweiterung des Regionalen Naturparks Jurapark Aargau keine Nutzungskonflikte, die den Betrieb eines geologischen Tiefenlagers für radioaktive Abfälle beziehungsweise des Parks selbst verunmöglichen würden. In den weiteren SGT-Projektphasen beziehungsweise in den nachgelagerten Verfahrensschritten sind Nutzungskonflikte und berührte Schutzinteressen hinsichtlich der Parkziele in ausreichender Tiefe zu prüfen und gegebenenfalls (alternative) Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten (siehe Medienmitteilung des Regierungsrats vom 9. April 2021).

5.2 Abstimmung mit den Vorgaben des Kantonalen Richtplans

Materialabbau von kantonalen Bedeutung (Richtplankapitel V 2.1)

Westlich der Ortslage der neuen Parkgemeinden Villigen (Geissberg/Gabenchof) ist im Richtplan ein Materialabbaugebiet von kantonalen Bedeutung bezeichnet (Richtplankapitel V 2.1, Planungsanweisung 2.1 und 5.1). Der Abbau des Steinbruchs Gabenkopf startete 2019 in die vierte Etappe, die die Rohstoffgewinnung bis 2030 sichert. Zur Erweiterung um eine fünfte Etappe (Gabenchof West mit Abbautätigkeiten von 2030–2045) soll voraussichtlich 2022 das Verfahren zur Änderung des Richtplans eingeleitet werden. Des Weiteren sind folgende Materialabbaugebiete aktiv: In Frick die Tongrube Gruhalde Frick, in Oeschgen die Tongrube Cheeslete sowie die Kiesgrube Ebnet (Erweiterung). Erweiterung und Betrieb eines Steinbruchs sind mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Durch eine geeignete landschaftliche Rekultivierung und teilweise Offenhaltung können die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden.

Deponie-Standort (Richtplankapitel A 2.1)

Westlich der Ortslage Frick (Gewannbezeichnung Tannheim) befindet sich die seit 1981 bestehende Regionaldeponie Seckenberg, die im Richtplan als Deponie-Standort bezeichnet ist (Richtplankapitel A 2.1, Planungsanweisung 2.1). Da die Kapazitätsgrenze der Schlacken- und Biomassenkompartimente in den nächsten Jahren erreicht wird, laufen derzeit Abklärungen zur Erweiterung der Deponie. Erweiterung und Betrieb einer Deponie sind mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Durch eine geeignete landschaftliche Einpassung des Deponiekörpers können die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden. Die entsprechende Überprüfung gemäss Vorgaben des Richtplans und den betroffenen gesetzlichen Anforderungen zu gegebenem Zeitpunkt ist Gegenstand der nachfolgenden Verfahren.

5.3 Fazit räumliche Abstimmung

Die Festsetzung des erweiterten Parkperimeters im Richtplan für die zweite Betriebsphase setzt die Abstimmung mit den betroffenen weiteren raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben im Parkgebiet voraus (siehe Art. 27 PÄV und Art. 5 RPV). Der Kanton ist dazu verpflichtet, den Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, sollten sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder wenn gesamthaft eine bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG] vom 22. Juni 1979 [SR 700]).

Mit der Festsetzung im Richtplan wird sichergestellt, dass Bund, Kanton, Region wie auch Gemeinden ihre raumwirksamen Tätigkeiten weiterhin und auch im erweiterten Parkgebiet mit den Zielsetzungen des Parks koordinieren. Die im Richtplan bisher festgelegten Grundsätze und räumlichen Vorhaben behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Der Betrieb des Regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung "Jurapark Aargau" entspricht der Strategie zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Kantons Aargau. Die kantonale Zielsetzung bezüglich Pärke ergibt sich aus dem Raumkonzept Aargau (Richtplankapitel R 1), dem Richtplankapitel H 5 und der Konzeptkarte in Richtplankapitel H 6. Darin werden Kernräume für die Landschaftsentwicklung im Raum des Juraparks Aargau bezeichnet.

Die Ziele des Parks sind auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet. Die Evaluation der ersten Betriebsphase hat aufgezeigt, dass der Jurapark Aargau die strategischen Ziele weitgehend erreicht hat und dies auch weiterhin soll. Der Park wird von der Bevölkerung getragen und ist demokratisch verankert. Mit der Festlegung des erweiterten Parkperimeters des Juraparks Aargau für die Betriebsphase 2022–2031 kann das bisherige Parkgebiet mit Natur- und Kulturlandschaften von hoher Qualität ergänzt werden. Daher ist die Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der kantonalen Pärkestrategie und den Leitlinien der Raumordnungspolitik weiterhin gegeben.

Von ihrer gesetzlichen Konzeption her können Regionale Naturpärke gleichzeitig Interessen- und Zielkonflikte in sich vereinen. In Naturpärken kommen auch "störende" oder künstliche Anlagen wie Waffen- und Schiessplätze, Flugplätze, Windenergieanlagen, Deponien oder Steinbrüche vor. Der Fortbestand solcher Anlagen wird durch einen Regionalen Naturpark nicht gefährdet. Gestützt auf die einschlägigen Gesetze und Verfahren können diese Anlagen erneuert, ausgebaut oder neu erstellt werden. Aus der Zugehörigkeit zu einem Regionalen Naturpark ergeben sich keine zusätzlichen Einschränkungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung solcher Anlagen. Auch ändert sich nichts an den bisherigen Zuständigkeiten beziehungsweise Verfahrensabläufen.

Seit der letzten Richtplananpassung beziehungsweise der Inbetriebnahme des Juraparks Aargau im Jahr 2012 haben sich hinsichtlich der raumwirksamen Vorhaben nur wenige Änderungen ergeben. Die bisherigen Festlegungen des kantonalen Richtplans sowie der Sachpläne und Konzepte des Bundes behalten ihre Gültigkeit. Die erfolgte Überprüfung lässt keine räumlichen Konflikte erkennen, die im vorliegenden Verfahren einer weiteren Bereinigung bedürften. Die Abstimmung von kantonalem Richtplan mit den Sachplänen des Bundes ist im Rahmen des Richtplanverfahrens sichergestellt.

Hinsichtlich der bestehenden Richtplanfestsetzungen seitens des neuen Parkperimeters gibt es keine räumlichen Festlegungen, die den Zielen des Parks grundsätzlich entgegenstehen. (Untergeordnete) Konflikte mit den Parkzielen, die gegebenenfalls durch raumwirksame Tätigkeiten entstehen, müssen im Einzelfall geprüft werden. Im Ergebnis ist das Vorhaben damit im Sinne von Art. 8 RPG als räumlich abgestimmt zu beurteilen.

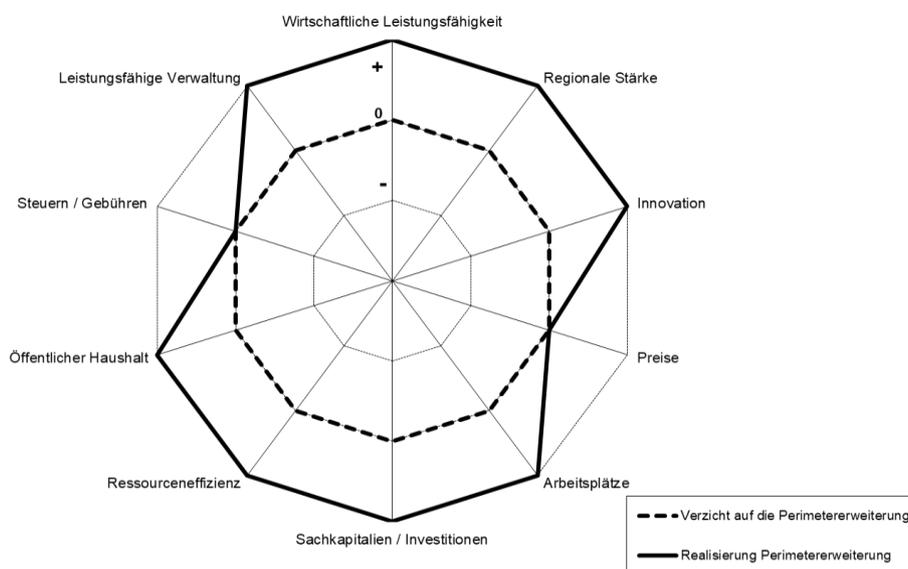
5.4 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für einzelne Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-).

Es werden die Varianten "Verzicht auf die Perimetererweiterung" und "Realisierung Perimetererweiterung" dargestellt. Der Referenzzustand ist der Perimeter des Juraparks Aargau Stand 2021. Der zu beurteilende Zustand ist der Jurapark Aargau mit den zusätzlichen acht Gemeinden ab 2022. Grundsätzlich werden nur die Auswirkungen auf die Themen im Perimeter des Juraparks Aargau beurteilt.

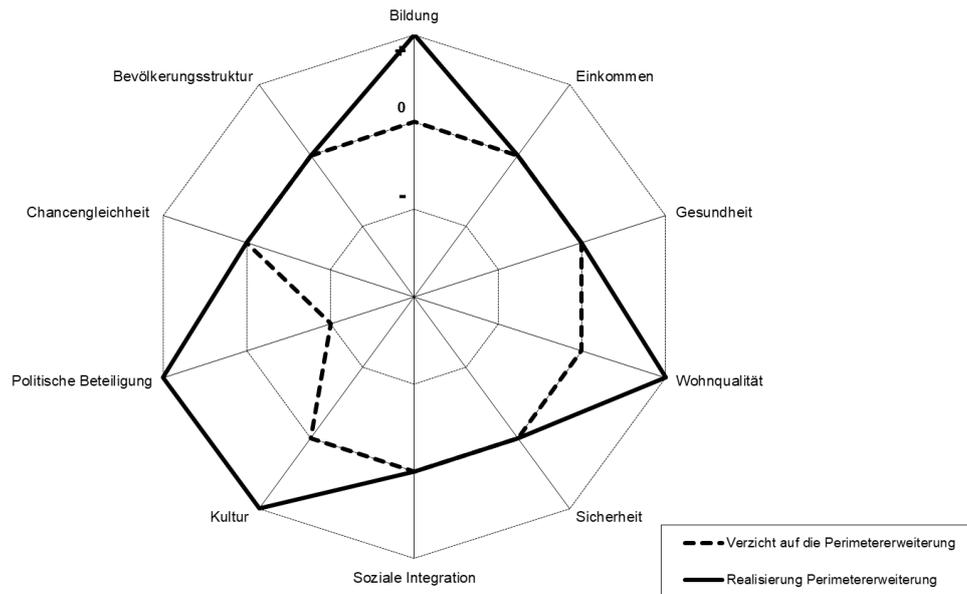
Wirtschaft



Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch neue Projekte in den zusätzlichen acht Parkgemeinden gestärkt, da diese finanzielle Mehreinnahmen für die involvierten Partner bedeuten. Die zusätzlichen Parkgemeinden ergänzen den Perimeter um wichtige Funktionen, beispielsweise Frick als regionales Zentrum mit Ausstrahlung und Eintrittspforte zum Parkgebiet mit guter öV-Anbindung. Dadurch wird die Standortattraktivität des gesamten Parkgebiets gestärkt. Die Erweiterung um acht Parkgemeinden steigert die Innovationskraft des Parks. Auch wird in den acht Parkgemeinden vermehrt regional investiert und konsumiert. Durch die Stärkung der regionalen Wertschöpfungskette können Arbeitsplätze erhalten werden und neue entstehen, bestehende Infrastrukturen sowie historische Bausubstanz werden gesichert und gefördert.

Durch die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft können der Ressourceneinsatz gesenkt und die daraus entstehenden Umweltbelastungen verringert werden. Durch Bundes-, Kantons- und Drittmittelgelder fließen ein Mehrfaches des Mitgliedsbeitrags an finanziellen Mitteln in die Region zurück. Die kommunalen Verwaltungen der neuen Parkgemeinden erfahren Unterstützung durch die Geschäftsstelle und können so ihre Leistungsfähigkeit steigern. Dies kommt dem gesamten Parkgebiet zugute.

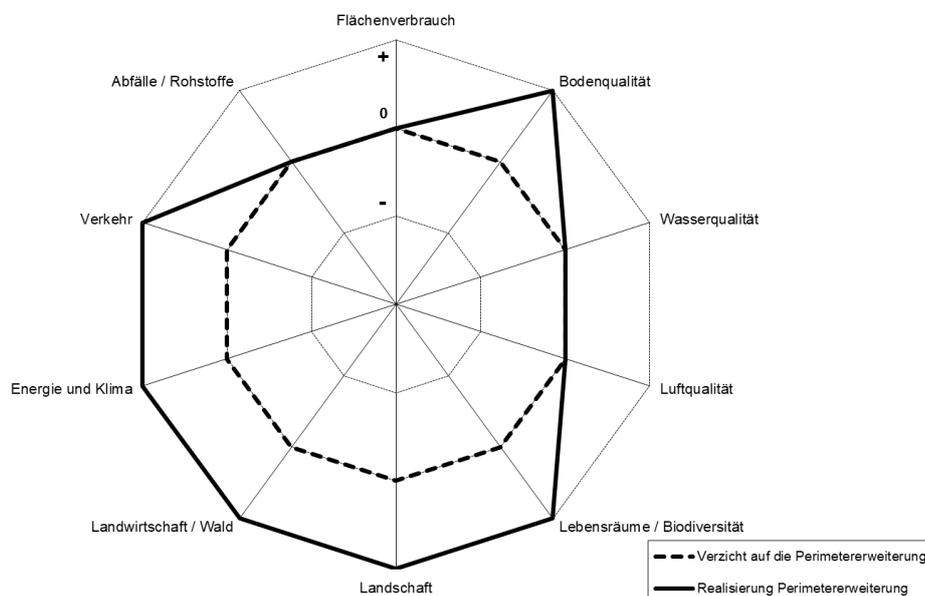
Gesellschaft



Im Rahmen der Umweltbildung informiert der Jurapark Aargau die einheimische Bevölkerung und Gäste über Werte in der Region, sensibilisiert für Zusammenhänge und animiert zum aktiven Handeln. Er setzt sich unter anderem für eine naturnahe Siedlungsentwicklung ein, was zur Steigerung der Wohnqualität führt. Er fördert die Identifikation und das Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Kulturerbe der Region und den Parkzielen. So gewinnen sie an Heimatverbundenheit und Handlungskompetenz in der politischen Beteiligung. Mit der Perimetererweiterung können weitere Gemeinden vom Jurapark Aargau profitieren.

Die Gemeindeversammlungen der acht neuen Parkgemeinden haben sich 2019 und 2020 für einen Beitritt zum Jurapark Aargau ausgesprochen. Die Parkträgerschaft hat die Aufnahme der acht Gemeinden an den ordentlichen Mitgliederversammlungen im November 2019 und im September 2020 einstimmig beschlossen. Ein Verzicht auf die Perimetererweiterung würde diesem politisch verankerten Wunsch der Gemeinden widersprechen.

Umwelt



Der Jurapark Aargau fördert die Biodiversität und Ökologische Infrastruktur sowie die nachhaltige Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Er nutzt dabei innovative Ansätze zum Erhalt der Natur und Landschaft und zur Weiterentwicklung (Optimierung) einer nachhaltigen Produktion. Dies wirkt sich auch positiv auf den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit aus. Über den grösseren Gemeindeverbund kann die Ökologische Infrastruktur gestärkt werden. Mit der Perimetererweiterung sind mehr Gemeinden und grössere Flächen positiv betroffen.

Klima

Der Jurapark Aargau leistet auf der ökologischen, sozialen und der wirtschaftlichen Ebene einen Beitrag zum Klimaschutz. Durch die angepasste und nachhaltige Land- und Waldbewirtschaftung werden Wald, Feuchtgebiete und Grünland als natürliche Kohlenstoffspeicher erhalten und entwickelt. Mit dem Fokus auf die Naherholung positioniert sich der Jurapark Aargau als nachhaltige und klimafreundliche Destination. Klimaschutz findet im weiteren Sinn auch durch die lokale Vermarktung von Regionalprodukten statt.

5.5 Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festsetzung der Erweiterung des Perimeters des Juraparks Aargau aus kantonaler Sicht auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist. Für die auf dieser generellen Ebene erforderliche raumplanerische Abstimmung liegen ausreichende Beurteilungsgrundlagen vor. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Entwurf zur Anpassung des kantonalen Richtplans